

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht zu der Planänderung Deckschicht aus RC-Material zum Planfeststellungsverfahren Westerweiterung des Hafens Emmelsum

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, 22.10.2024

54.04.03.12-3

Die DeltaPort GmbH & Co.KG, Moltkestraße 8, 46483 Wesel, hat am 27.06.2024 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Die DeltaPort GmbH & Co. KG beabsichtigt, den Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Westerweiterung des Hafens Emmelsum) dahingehend zu ändern, dass auf der Geländeauffüllung zwischen 23,60 und 23,90 m NHN eine Deckschicht aus RC-Material eingebaut werden kann. Im Planfeststellungsbeschluss sind die Anforderungen an die einzubauenden Böden in der Geländeauffüllung bis zu einer Höhe von 23,60 m NHN geregelt. Durch die Zuführung der Deckschicht ergibt sich eine Erhöhung von 0,30 m NHN an Boden, die nun mit der Planänderung genehmigt werden soll.

Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2f. UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die DeltaPort GmbH & Co.KG beabsichtigt, die Anforderungen an die einzubauenden Böden für das Bauvorhaben Hafen Westerweiterung nunmehr nicht nur, wie planfestgestellt, bis zu einer Höhe von 23,60 m NHN zu regeln, sondern mit dem Einbau einer Geländeauffüllung einer Deckschicht aus RC-Material zwischen 23,60 und 23,90 m NHN zu ergänzen. Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zum 01.08.2023 muss die Deckschicht die Anforderungen der EBV einhalten.

Das bis Ende Juli 2023 angelieferte güteüberwachte RCL-I-Material 0/45 mm, das auch für die oberste Schicht der Geländeauffüllung genehmigt ist, wurde zum Teil bereits, im Bereich der Einfahrt zur Baustelle, der Baustelleneinrichtungsfläche, sowie auf einer rund 8.350 m² großen Fläche für die Terminalerweiterung von CONTARGO, eingebaut.

Der übrige Teil lagert in Mieten auf der Baustelle und soll nach Fertigstellung der Geländeaufschüttung ebenfalls in einer Mächtigkeit von 30 cm zwischen 23,60 und 23,90 m NHN eingebaut werden. Die Gesamtgröße beträgt 58.300 m². Diese soll nach der Fertigstellung der Geländeaufschüttung eingebaut werden. Der Einbau soll in der direkten Nahumgebung der beiden Mieten erfolgen. Daher

wird eine Teilfläche im Süden im Anschluss an die befestigten Flächen der Baustelleneinrichtung und eine Teilfläche im Norden mit dem in Mieten lagerenden Material verdeckt werden. Die genaue Flächengröße richtet sich nach der Materialmenge, die in den Mieten eingelagert ist.

Das RCL-I-Material, welches sich zwischen der Baustellenzufahrt und der der Baustelleneinrichtung befindet, bleibt am Ort, da die Flächen für die Folgearbeiten zur Fertigstellung der Hafенfläche samt Hochbauten zur Verfügung bleiben sollen.

Auf der restlichen Fläche, 62.500 m², soll die Deckschicht aus noch zu lieferndem RC-Material (ca.38.000 t) hergestellt werden, das vollständig den Vorschriften der EBV vom 01.08.2023 unterliegt. Das bisher im Planfeststellungsbeschluss geregelte Material wird nicht mehr hergestellt. Aufgrund des hohen Grundwasserabstandes von >1,50 m oberhalb des höchsten anzunehmenden Grundwasserstand von 21,13 m NHN handelt es sich hier um hydrologisch gute Bedingungen, die einem Einbau von RC-1 und RC-2 nichts entgegensteht.

Hinsichtlich der Abfallerzeugung findet mit dem Einbau der Recycling-Materialien eine sinnvolle Wiederverwendung großer Abfallmengen statt. Zudem werden keine gefährlichen Stoffe und Technologien verwendet.

Standort des Vorhabens

Die Änderung befinden sich räumlich weiterhin im Vorhabenbereich des Hafен Emmelsum. Da zudem nur die Höhe der Schichtung Recycling-Material, um 30 cm, betroffen ist, wird die bestehende Nutzung des Gebietes durch die geplante Änderung nicht verändert.

Im Vorhabengebiet grenzt eine bereits bestehende Verwaltung an das Naturschutzgebiet „Rheinvorland zwischen Mehrum und Emmelsum“. Dieses wiederum ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Die Verwaltung dient der Vermeidung von Beeinträchtigung der Schutzgebiete, wie u.a. die im Rheinvorland „Auf dem Büssum“ gesetzlich geschützten Biotope.

In räumlicher Nähe finden sich keine weiteren Schutzgebiete.

Der planfestgestellte Bereich liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins. Grundsätzlich besteht durch den Fangedamm und die Verwaltung Hochwasserschutz im Baustellenbereich. Die bauzeitliche Öffnung im Hafendamm kann jedoch, falls Hochwasserschutzgründe es fordern, in weniger als 24 Stunden verschlossen werden.

Art und Merkmale der Auswirkungen

Dadurch, dass die beantragte Änderung gegenüber der planfestgestellten Situation sich lediglich auf die Höhe der Schicht aus Recycling-Material auswirkt, werden keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Plansituation ersichtlich, die sich negativ langfristig auf die Schutzgüter des UVPG wie Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Luft auswirken.

Diese Einschätzung teilen die im Verfahren beteiligten Dezernate ebenfalls und sehen daher keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche negative Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet
Niklas Korn